

HAUSHALTSSATZUNG

und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Altstadt (Wetteraukreis) für das
Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBL. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) hat die Gemeindevertretung am 15.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2024** wird

im *Ergebnishaushalt*

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	30.567.017 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	31.993.631 EUR
mit einem Saldo von	- 1.426.614 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.451.305 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.000 EUR
mit einem Saldo von	2.449.305 EUR
mit einem Überschuss von	1.022.691 EUR

im *Finanzhaushalt*

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 181.363 EUR
---	----------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.892.430 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.667.230 EUR
mit einem Saldo von	- 7.774.800 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	287.100 EUR
mit einem Saldo von	- 287.100 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	8.243.263 EUR
--	----------------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- u. forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A) | 335 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 395 v.H. |

2. Gewerbesteuer

370 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 8

Der Gemeindevorstand entscheidet über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, sofern diese im Sinne des § 100 (1) HGO nicht als erheblich anzusehen sind:

Als nicht erheblich gelten:

- a) Alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
- b) Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 50.000 € betragen und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50.000 €.

Darüber hinausgehende Beträge bedürfen der Zustimmung durch die Gemeindevertretung.

63674 Altenstadt, den 22.12.2023



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt

- Syguda -
Bürgermeister